

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Dirk BECKERS
Exekutivdirektor
Exekutivagentur
für Innovation und Netze
Chaussée de Wavre 910
1049 Brüssel

Brüssel, den 1. Juli 2014
GB/TS/sn/D(2014)1421 C2013-1231
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge

Sehr geehrter Herr Beckers,

ich nehme Bezug auf die Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge, die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA) am 5. November 2013 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die TEN-T EA am 1. Januar 2014 durch die Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) abgelöst wurde. Da die meisten Aspekte des Vergabeverfahrens im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB für die Vergabe öffentlicher Aufträge² niedergelegt, werden wir nur auf die bestehenden Grundsätze der Datenaufbewahrung eingehen, die den Vorschriften offensichtlich nicht in vollem Umfang Genüge tun.

Der Meldung ist zu entnehmen, dass die Akten erfolgreicher Bieter nach der Unterzeichnung des Vertrags mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden³, während die Akten nicht erfolgreicher Bieter nach der Vergabeentscheidung fünf Jahre aufbewahrt werden.

Der EDSB stellt fest, dass die Aufbewahrungsfrist für Akten nicht erfolgreicher Bieter als für das Einlegen aller in Frage kommenden Rechtsmittel erforderlich gelten kann.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (EDPS 2012-501).

³ Im Einklang mit der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste für Kommissionsakten (SEC(2012)713).

Wir stellen auch fest, dass für die Akten der erfolgreichen Bieter keine maximale Aufbewahrungsfrist festgelegt wurde. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass für die weitere Speicherung zu Kontroll- und Auditzwecken den Fristen in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 48 Absatz 2 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung⁴ zu entsprechen ist. Wir fordern die INEA daher auf, für die Akten erfolgreicher Bieter eine maximale Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren festzulegen.

Weiterhin sind wir der Auffassung, dass die Strafregisterauszüge nicht länger als zwei Jahre nach Unterzeichnung des betreffenden Vertrags aufbewahrt werden sollten⁵. Wir fordern die INEA daher auf, für Auszüge in elektronischer Form einen solchen Aufbewahrungszeitraum festzulegen.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die INEA sollte insbesondere

- für die Akten erfolgreicher Bieter eine Höchstaufbewahrungsfrist von sieben Jahren festlegen;
- für die in elektronischer Form gespeicherten Strafregisterauszüge eine Höchstaufbewahrungsfrist von zwei Jahren festlegen.

Der EDSB erwartet von der INEA die entsprechende Umsetzung seiner Empfehlungen und schließt den Fall daher ab.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Caroline MAION, stellvertretende DSB

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 19.10.12 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

⁵ Siehe hierzu das Schreiben zur Aufbewahrung von Auszügen aus Strafregistern, das der EDSB am 12. März 2013 an die Führungsebenen aller Organe und Einrichtungen gesandt hat (EDPS 2013-0482).